

Klaus F. Röhl, Bochum

(Juristisches) Wissen über Bilder vermitteln

Bilder vom Recht und Bilder im Recht

Bilder über Recht und Gerechtigkeit füllen Museen und die Archive der Kunsthistoriker. Die bildhafte Legitimation des Rechts hat eine lange Tradition. Das Recht lebt in den Bildern, die Zeitungen und Zeitschriften, Film und Fernsehen in großer Zahl von ihm bieten. In der Rechtspraxis gewinnen Bilder als Streitgegenstand oder als Beweismittel immer größere Bedeutung. Das Recht ist von Bildern umzingelt. Aber in Gesetzen und Urteilen, Rechtsbüchern und juristischen Vorlesungen sind Bilder die seltene Ausnahme, die nur die Regel bestätigt. Juristisches Wissen ist über Jahrhunderte ohne Bilder vermittelt worden. Zur Vermittlung dienten das geschriebene und das gesprochene Wort und die Teilnahme an juristischen Handlungsvollzügen. Die universelle Verfügbarkeit von Bildern durch die elektronischen Medien hat daran bisher nichts Entscheidendes geändert.

Dagegen läuft die Reflexion über „Bilder und Recht“ auf vollen Touren. Traditionell haben sich Rechtshistoriker und Kunsthistoriker mit Bildern vom Recht beschäftigt. Unter Rechtshistorikern war zu Beginn des 19. Jahrhunderts von der *jurisprudencia picturata* (des Mittelalters) die Rede. Man interessierte sich für die Bilder allerdings nur als zusätzliche historische Quelle. Zusammen mit Gebrauchsgegenständen wie Siegeln, Wappen und Münzen, Straf- und Folterwerkzeugen oder mit Thing- und Richtstätten wurden sie meistens nur in der Abteilung „Rechtsarchäologie und rechtliche Volkskunde“ behandelt.¹ Der Medienwandel und das mit ihm verbundene neue Interesse an Bildern hat der historischen Rechtsikonografie eine Konjunktur beschert. Die technischen Möglichkeiten zur schnellen Reproduktion und Speicherung großer Bildmengen haben Datenbanken mit historischen Rechtsbildern² entstehen lassen und prominente Manu-

¹ Für die Rechtsgeschichte *Karl von Amira*, Germanisches Recht, 4. Aufl., Walter de Gruyter, Berlin 1960, bearbeitet von *Karl August Eckhardt*, S. 7; *Heinrich Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte, Duncker & Humblot, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 1906 (Nachdruck 1961), S. 9; ausführlicher *Ulrich Andermann*, Das Recht im Bild. Vom Nutzen und Erkenntniswert einer historischen Quellengattung, in: *Andrea Löther* u.a. (Hrsg.), *Mundus in imagine* (Festgabe für Klaus Schreiner), Wilhelm Fink Verlag, München 1996, S. 421-451; *Gernot Kocher*, Rechtsarchäologie – eine „Nebenquelle“ der Rechtsgeschichte, in: *Manfred Hainzmann/Dieter Kramer/Erwin Pochmarski* (Hrsg.), *Mitteilungen der Archäologischen Gesellschaft Graz*, 2, 1988, S. 154-160; *ders.*, Rechtsarchäologie, Rechtliche Volkskunde und die Österreichische Rechtsgeschichte, in: *Hans Constantin Faußner/Gernot Kocher/Helfried Valentinič* (Hrsg.), *Die Österreichische Rechtsgeschichte*, Leykam Verlag Graz, 1991, S. 193-203.

² Rechtsikonische Datenbank von *Gernot Kocher*, Institut für Österreichische Rechtsgeschichte und Europäische Rechtentwicklung der Universität Graz (<http://www-gewi.uni-graz.at/cocoon/rehi/>); Bilddatenbank im Zentrum für rechtsgeschichtliche Forschung, Abteilung Rechtsvisualisierung (Dr. Colette R. Brunshwig) der Universität Zürich (<http://www.rwi.uzh.ch/oe/zrf/abtrv.html/>).

skripte und Bücher mit Bildern teilweise sogar online³ verfügbar gemacht. Das kunsthistorische Interesse an Bildern mit Rechtsbezug, das anfangs vor allem von Juristen⁴ gepflegt wurde – besonders beliebt war die Thematisierung von Justitia-Darstellungen –, hat mittlerweile auch die Profession der Kunsthistoriker⁵ ergriffen. Von der Rechtsinformatik hätte man erwarten können, dass sie bei der Verwendung von Bildern voranschreitet, weil sie schon seit über 20 Jahren die elektronische Datenverarbeitung, die heute auch zur Grundlage der Bildtechnik geworden ist, mit dem Recht zusammenbringt. Doch Bilder passen nicht zu den Algorithmen der Informatiker.⁶ Zunächst waren es Cineasten, die das Recht als Thema des Kinofilms entdeckten.⁷ Im Trend der Cultural Studies, die Alltags- und Popularkultur thematisieren, ist das Interesse für die Darstellung des Rechts in den modernen Massenmedien, also zunächst in der Presse und dann vor allem in Film und Fernsehen erwacht.⁸ Diese Medien sind für die Vermitt-

³ So das Emblematum Liber des *Andreas Alciato* von 1631 (<http://www.mun.ca/alciato>) oder die Heidelberger und die Dresdener Handschrift des Sachsenspiegel (<http://www.ub.uni-heidelberg.de/helios/fachinfo/www/jura/sachsenspiegel.html> und <http://www.tu-dresden.de/slub/proj/sachsenspiegel/sachs.html>).

⁴ *Hans Fehr*, Das Recht im Bilde. Erlenbach-Zürich [Eugen Rentsch Verlag] 1923; *Ursula Lederle*, Gerechtigkeitsdarstellungen in deutschen und niederländischen Rathäusern, Heidelberger Dissertation, 1937; *Wolfgang Schild*, Bemerkungen zur Ikonologie des Jüngsten Gerichts, in: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde* 10, 1988, 163-201; *ders.*, Gott als Richter, in: *Pleister/Schild* (Hrsg.), *Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst*, 1988, 44-85; *Georg Troescher*, Weltgerichtsbilder in Rathäusern und Gerichtssälen, *Westdeutsches Jahrbuch für Kunstgeschichte*, Wallraf-Richartz-Jahrbuch, Bd. XI, Frankfurt a. M., 1939, 139-214.

⁵ *Reinhard Brandt*, Das Titelblatt des Leviathan, in: *Wolfgang Kersting* (Hrsg.), *Thomas Hobbes – Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates*, Akademie Verlag, Berlin 1996; *Horst Bredekamp*, *Thomas Hobbes. Der Leviathan. Das Urbild des modernen Staates und seine Gegenbilder*, Akademie Verlag, Berlin 2003; *Josef Kern*, „diligite iustitiam“ – „Liebet die Gerechtigkeit!“ Rechtsvisualisierung aus kunsthistorischer Sicht, in: *Eric Hilgendorf* (Hrsg.), *Beiträge zur Rechtsvisualisierung*, Logos Verlag, Berlin 2005, 1-17.

⁶ Immerhin räumt das jährlich in Salzburg stattfindende Internationale Rechtsinformatik Symposium (IRIS) einer Abteilung „Rechtsivusalisierung“ einen Platz ein.

⁷ *Francis M. Nevins*, From Darwinian to Biblical Lawyering: The Stories of Melville Davisson Post, *The Legal Studies Forum* XVIII, 1994, 177-211; *ders.*, Using Film and Fiction als Law School Tools, in: *Stefan Machura/Sefan Ulbrich* (Hrsg.) *Recht – Gesellschaft – Kommunikation*, Festschrift für Klaus F. Röhl, Nomos, Baden-Baden, 2003, 175-181; *ders.*, Through the Great Depression on Horseback. Legal Themes in Western Films of the 1930s, in: *John Denvir* (Hrsg.), *Legal Reelism. Movies as Legal Texts*, Urbana, University of Illinois Press, 1996, S. 44-69; *ders.*, Cape Fear Ahead: Transforming A Thrice-Told Tale of Lawyers and Law, *The Legal Studies Forum* XXIV, 2000, 611-644.

⁸ *Helle Porsdam*, *Legally Speaking: Contemporary American Culture and the Law*, Amherst, MA, University of Massachusetts Press, 1999; *Nicole Rafter*, *Shots in the Mirror: Crime Films and Society*, New York, Oxford University Press, 2000; *Richard K. Sherwin*, *When the Law Goes Pop: The Vanishing Line between Law and Popular Culture*, University of Chicago Press, 2000. Ferner die Nachweise in Fn. 56 u. Zu den Gerichtsshows *Rudolf Gerhard/Martin W. Huff*, *Gerichtsshows*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2003, S. 68; *Volker Boehmer-Neßler*, *Recht als Theater*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2003, S. 125-128; *Michael Steiner*, *Das Bild der Justiz in Gerichtsshows*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2003, S. 245 -247; *Stefan Ulbrich*, *Gerichtsshows als mediales Format und ihre Bedeu-*

lung von Alltagswissen über Recht mindestens gleichbedeutend neben mündliche und schriftliche Quellen getreten.

Längst sind Bilder auch zu einem juristischen Thema geworden. Dabei geht es um Eigentum und Urheberrechte an Bildern oder um Verletzungen der Privatsphäre und des Persönlichkeitsrechts durch Bilder oder um die Zulässigkeit der Bildberichterstattung aus dem Gerichtssaal. Auch der forensische Bildgebrauch hat sich entwickelt, d. h. Bilder werden vor Gericht für Demonstrationszwecke und als Beweismittel eingesetzt, und gelegentlich hilft Videotechnik bei der Zeugenvernehmung. Doch das alles spielt sich in der Umgebung oder im Gegenstandsbereich des Rechts ab. Unpräzise Formulierungen können leicht Verwirrung stiften, etwa wenn von „Bildregimen des Rechts“, von „vielfältigen Überschneidungen zwischen den Bilderwelten und den Welten des Gesetzes“⁹ die Rede ist. Die Bedeutung von Bildern für die Vermittlung von juristischem Wissen bekommt man nur in den Griff, wenn man zwischen Alltagswissen vom Recht und juristischem Fachwissen, zwischen externer Kommunikation über das Recht und interner Rechtskommunikation unterscheidet.

Alle Menschen wissen etwas über Recht.¹⁰ Sie haben Vorstellungen über Eigentum und Besitz, Mieten und Kaufen, Verbotenes und Strafe, Familienbeziehungen oder die Existenz und das Funktionieren von Behörden und Staat. Das Alltagswissen wird aus Narrationen und durch Teilnahme an Handlungsvollzügen oder ihre Beobachtung erworben. Bei der laufenden Vermittlung, Bestätigung und Veränderung solchen Wissens spielten Bilder immer schon eine erhebliche Rolle, Bilder von Polizisten und Gerichten, von Strafen und Gefängnissen, von Urkunden und Rechtssymbolen wie dem Paragrafenzeichen und der Justitia. Die Massenmedien zeigen in Einzelbildern und Filmen bevorzugt klischeehafte Situationen und Sequenzen mit ritualisierter Interaktion, in rechtlichem Zusammenhang etwa Vertragsunterzeichnung, das Jawort in Standesamt oder Kirche, die Polizei bei Festnahme oder Durchsuchung, die Sitzordnung im Gerichtssaal usw. So lernt man Skripte oder Frames, also situationsbezogene Verhaltenssequenzen, in denen ein Basiswissen über typische Situationen und Abläufe gespeichert ist. Solches Schemawissen steuert das Verständnis von Mitteilungshandlungen, die Erinnerung und schließlich auch das Verhalten. Und es wird seinerseits durch Bilder leichter als durch Worte wieder abgerufen. Wenn im Folgenden von juristischem Wissen die Rede ist, ist aber zunächst nicht dieses Alltagswissen von Recht gemeint, sondern juristisches Fachwissen, wie es von der Juristenprofession verwaltet, allerdings vielfach auch von Nichtjuristen (Sachbearbeitern, Polizisten usw.) gehandhabt wird.

Viele Bilder haben eine inhaltliche Beziehung zum Recht. Die Beziehung zum Recht ist oft gar nicht in dem Bild selbst verankert, sondern wird erst durch den Gebrauch des Bildes vermittelt. Das Bild eines Messers, einer Waage, eines Gebäudes wird zum

tung für das Recht, in: *Stefan Machura/Sefan Ulbrich* (Hrsg.) *Recht – Gesellschaft – Kommunikation*, Festschrift für Klaus F. Röhl, Nomos, Baden-Baden, 2003, S. 161-174.

⁹ So der Titel eines Tagungsbandes, hrsg. von *Cornelia Vismann, Thomas Weitin* und *Jean Baptiste Joly*, Akademie Schloss Solitude, 2007.

¹⁰ *Stewart Macaulay*, *Images of Law in Everyday Life*, *Law and Society Review* 21, 1987, S. 184-218; *Patricia Ewick/Susan S. Silbey*, *The Common Place of Law: Stories from Everyday Life*, University of Chicago Press, 1998.

„Rechtsbild“ erst dadurch, dass das Messer als Tatwaffe, die Waage als Symbol der Gerechtigkeit oder das Gebäude als Gericht vorgezeigt wird. Umgekehrt können Bilder, die fraglos einen Rechtsbezug aufweisen, als nichtrechtliche erscheinen, etwa wenn eine Pandektenausgabe aus dem Jahr 1575 als Erzeugnis der Buchdruckerkunst angeführt wird. Der Rechtsbezug haftet also nicht den Bildern als solchen an, sondern sie entsteht, wenn die Bilder für Zwecke der Rechtskommunikation verwendet werden.

Der Begriff der Rechtskommunikation lenkt die Gedanken beinahe reflexhaft in Richtung *Luhmann*¹¹. Gesellschaft, so sagt er uns, ist letztlich Kommunikation. Das Recht bildet neben Politik und Wirtschaft, Wissenschaft und Religion, Kunst und Massenmedien u. a. m. nur eines der funktional spezialisierten Teilsysteme der Gesellschaft. In allen Systemen ist mehr oder weniger auch vom Recht die Rede. Aber es macht einen Unterschied, ob das Parlament ein Gesetz verabschiedet und die Gerichte dieses Gesetz anwenden oder ob die Presse darüber berichtet und die Wirtschaft dagegen protestiert. Die Kommunikation über Recht hat je nach dem eine andere Systemreferenz. Das gilt auch für die Bildkommunikation über Recht. Deshalb ist es notwendig, zwischen Bildern vom Recht und Bildern im Recht zu unterscheiden. Bilder im Recht sind solche, die innerhalb des Rechtssystems, also in der rechtsinternen Kommunikation, Verwendung finden. Bilder vom Recht dagegen dienen der Kommunikation über das Recht, wie sie außerhalb des Rechtssystems im engeren Sinne, also vor allem in den Massenmedien, aber auch in der Kunst oder im Erziehungssystem stattfindet. Die Systemgrenzen sind nicht immer scharf. Dennoch bleiben sie wichtig. Die Aussage von der Bilderlosigkeit des Rechts gilt nur für die rechtsinterne, mehr oder weniger professionelle Kommunikation über das Recht.

In den letzten drei Jahrzehnten haben Kommunikationswissenschaft, Medienpraxis und Werbewirtschaft die Vorzüge von Bildern bei der Wissensvermittlung beschrieben und propagiert. Seit Papst *Gregor d. Gr.*, spätestens aber seit *Comenius*, sind Bilder für die Pädagogik ein Mittel der Wahl. Hier können sie ihre besonderen Qualitäten ausspielen. In der umfangreichen Diskussion über die juristische Ausbildung ist „Rechtsvisualisierung“, also die Verwendung von Bildern bei der Vermittlung juristischen Wissens, jedoch kein Thema. Die Schar derjenigen, die aktiv den Gebrauch von Bildern bei der Vermittlung von Rechtswissen reflektieren und propagieren, lässt sich an einer Hand abzählen. Von der historischen Rechtsikonografie kommt die Schweizerin *Colette Brunschwig*, die mit ihrem 2001 erschienenen Buch „Visualisierung von Rechtsnormen“ (Schulthess, Zürich) Pionierarbeit geleistet hat. Der Österreicher *Friedrich Lachmayer* ist Rechtsinformatiker. Dementsprechend sind die logischen Bilder sein Thema.¹² Ganz

¹¹ Das Recht der Gesellschaft, Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1993, S. 35.

¹² *Friedrich Lachmayer*, Graphische Darstellung im Rechtsunterricht, Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR), Wien 1976, S. 230-234; *ders.*, Normproduktion und Konkurrenzverhalten, Rechtstheorie, 1977, S. 133-144; *ders.*, Zur graphischen Darstellung des Obligationsrechts, Schweizerische Zeitschrift für Kaufmännisches Bildungswesen, Heft 3, 1977, S. 89-97; *ders.*, Graphische Darstellung als Hilfsmittel des Gesetzgebers, in: *Klug, Ulrich/Ramm, Thilo/Rittner, Fritz/Schmiedel, Burkhard* (Hrsg.), Gesetzgebungstheorie, Juristische Logik, Zivil- und Prozeßrecht. Gedächtnisschrift für Jürgen Rödig, Berlin, 1978; *Karl Garnitschnig/Friedrich Lachmayer*, Computergraphik und Rechtsdidaktik, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1979; *Peter Jordan/Friedrich Lachmayer*, A Graphic-

pragmatisch plädiert der Schweizer Urheberrechtler *Max Baumann* für die Verwendung von Bildern in der Rechtskommunikation.¹³ Pionier bei der Umsetzung von Rechtswissen in Bilder ist der Rechtstheoretiker und Strafrechtslehrer *Eric Hilgendorf*.¹⁴ Ich selbst sehe mich nicht als Befürworter der Visualisierung, sondern als Beobachter, der allerdings eine (beschränkte) Visualisierung für unvermeidlich hält und deshalb versucht, visuelle Elemente möglichst bruchlos in die Rechtspädagogik zu integrieren.¹⁵ Ich würde mich als einen „Legal McLuhanite“¹⁶ einordnen, d. h. ich knüpfe an die berühmte Formel vom Medium als Botschaft an, und frage, wie Medienwandel und Recht zusammenhängen. Mir geht es um die Zuspitzung einer allgemeineren medientheoretischen Fragestellung auf die Besonderheiten der Rechtskommunikation, nämlich darum, ob und wie die unterschiedliche Darstellung von Rechtswissen die Wissensbestände verändert. Diese Ambivalenz prägt auch die folgende Analyse. Einerseits gilt es zu beschreiben, wie der Medienwandel mehr oder weniger zwangsläufig und ungeplant Bilder in die Rechtskommunikation eindringen lässt. Andererseits ist zu beobachten, wie dieser Druck oder Sog der Medien von der Rechtswelt wahrgenommen und gestaltet wird.

Im Blick auf das Recht empfiehlt sich ein enger Textbegriff, der nur das gesprochene Wort und die (phonetische) Schrift umfasst. Als Bilder im weiteren Sinne interessieren alle Zeichen, die sich nicht in Text erschöpfen. Unter einem Bild soll hier

Verbal Notation of the History of the Austrian Constitution, in: *Ernst W.B. Hess-Lüttich*, (Hrsg.), *Multimedial Communication*, Vol. I: Semiotic Problems of its Notation, Gunther Narr Verlag, Tübingen 1982; *ders.*, *Visualisierung des Rechts*, in: *Annemarie Lang-Seidl* (Hrsg.), *Zeichenkonstitution. Akten des 2. Semiotischen Kolloquiums Regensburg 1978*, Band II, Berlin, 1981; *ders.*, *Symbolisierung von Metaphern*, DOXA 13/1987, *Semiotische Berichte*, Institute of Philosophy, Hungarian Academy of Sciences, Budapest, Heft 3 u. 4/1987, S. 137-141; *ders.*, *Die Absicherung des Rechts durch Zeichen. Vorbemerkungen zu einer Semiotik des Rechts*, in: *Aulis Aarnio/Stanley Paulson/Ota Weinberger/George Henrick von Wright/Dieter Wyduckel* (Hrsg.), *Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Festschrift für Werner Krawietz zum 60. Geburtstag*, Berlin, 1993; *ders.*, *Visualisierung in der Rechtswissenschaft*, ARSP-Beiheft 53, 1994, S. 156-159.

¹³ *Max Baumann*, *Europäische Sprachenvielfalt und das Recht oder der Vormarsch des Englischen und der Bilder*, in: *Der Einfluss des europäischen Rechts auf die Schweiz. Festschrift zum 60. Geburtstag von Roger Zech*, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1999, S. 13-26; *ders.*, *Weg vom Text oder: Plädoyer für einen breiteren Weg vom Text zum Verstehen*, in: *Kent Lerch* (Hrsg.) *Die Sprache des Rechts*, Band 3, Walter de Gruyter, Berlin/New York, 2005, S. 1-22.

¹⁴ *Eric Hilgendorf*, *dtv-Atlas Recht*, Band 1: Grundlagen – Staatsrecht – Strafrecht, München 2003; *ders.* (Hrsg.), *Beiträge zur Rechtsvisualisierung*, Logos Verlag, Berlin 2005.

¹⁵ *Klaus F. Röhl u. a.*, *Das Projekt „Recht anschaulich“*, in: *Eric Hilgendorf* (Hrsg.), *Beiträge zur Rechtsvisualisierung*, Logos Verlag, Berlin 2005, S. 51-121 (im Internet <http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/>); *Klaus F. Röhl/Stefan Ulbrich*, *Recht anschaulich, Visualisierung in der Juristenausbildung*, Halem, Köln, 2007 (Begleitseite im Internet <http://rechtanschaulich.lookingintomedia.com/>).

¹⁶ Begriff von *Richard J. Ross*, *Communications Revolutions and Legal Culture: An Elusive Relationship*, *Law & Social Inquiry* 27, S. 2002, 637-684, 646. Es handelt sich um eine Rezensionabhandlung zu drei bahnbrechenden US-amerikanischen Arbeiten: *Ronald K. L. Collins/David M. Skover*, *Paratexts*, *Stanford Law Review* 44, 1992, S. 509-552, und *M. Ethan Katsh*, *The Electronic Media and the Transformation of Law*, Oxford University Press, New York und Oxford 1989, sowie *ders.*, *Law in a Digital World*, Oxford-University Press, New York und Oxford 1995.

also jedes nonverbale, mit dem Auge wahrnehmbare Zeichen verstanden werden.¹⁷ Den entscheidenden Gegensatz zwischen Bild und Text sehe ich darin, dass der Text aus arbiträren Zeichen gebildet wird, während Bilder eine wie auch immer beschaffene Ähnlichkeit oder Isomorphie zu ihren Referenten aufweisen.

Medienwandel und Rechtsentwicklung

Die Medientheorie, auf die ich mich stütze, hat ihren Ursprung in der sog. Toronto-Schule (*Innis, McLuhan, Havelock, Goody, Ong, Watt*). Nach dem 2. Weltkrieg wurde die Frage nach der gesellschaftlichen Funktion der Medien – damals vor allem der Presse und des Rundfunks – zu einem zentralen Thema der Sozialwissenschaften. *Innis* und *McLuhan* wiesen ihr eine neue Richtung, indem sie zwischen manifesten und latenten Funktionen der Medien unterschieden und dazu die konkreten Inhalte, die die Medien transportieren, von der Materialisierung und Organisation ihrer Speicherung und Übermittlung trennten.

Von dem Ökonomen *Harold Innis*¹⁸ stammt die These, dem jeweils dominierenden Kommunikationsmedium sei ein »bias«, eine Voreinstellung zugunsten bestimmter gesellschaftlicher Interessen und Organisationsformen inhärent. *Innis* stellte dabei auf das materielle Substrat der Kommunikation – Stein oder Tontafeln, Pergament, Papyrus und Papier und schließlich Elektrizität – ab. Maßgebliche Eigenschaften von Stein und Tontafeln sind räumliche Bindung und Dauerhaftigkeit, die die Zeitdimension und damit Tradition und Hierarchie begünstigen sollen. Das leicht transportable Papier dagegen ermöglicht die Ausdehnung der Herrschaft in den Raum, der Druck durch preiswerte Vervielfältigung eine soziale Breitenwirkung und die Elektrizität schließlich durch ihre Geschwindigkeit den sozialen Wandel. Nach *Marshall McLuhan*¹⁹ zeigt sich die »message«²⁰ eines neuen Mediums nicht auf der Ebene der transportierten Inhalte, sondern in einer Veränderung von Wahrnehmung und Bewusstsein. So verändert sich auch das Recht mit dem Übergang von der Oralität zur Literalität, vom Manuskript zum Buchdruck, vom Schreiben zur Textverarbeitung und von der Bibliothek zur Datenbank und zum Internet.

¹⁷ Zum Bildbegriff allgemein *Gottfried Böhm*, (Hrsg.), *Was ist ein Bild?*, Wilhelm Fink Verlag, München, 1994; *Gernot Böhme*, *Theorie des Bildes*, Wilhelm Fink Verlag, München, 1999; *Oliver Robert Scholz*, Artikel „Bild“ in: *Ästhetische Grundbegriffe, Historisches Wörterbuch in sieben Bänden*, J. B. Metzler, Stuttgart/Weimar, Bd. 1, 2000, S. 618-669.; *Klaus F. Röhl*, *Was ist ein Bild?*, in: *Dieter Dölling* (Hrsg.), *Jus Humanum* (Festschrift für Ernst Joachim Lampe zum 70. Geburtstag), Duncker & Humblot, Berlin 2003, S. 227-244.

¹⁸ *Harold Adams Innis*, *Empire and Communications*, 1950, Neudruck Dundurn, Toronto 2007; *ders.*, *Kreuzwege der Kommunikation*, hrsg. von *Karlheinz Barck*, aus dem Englischen von *Friederike von Schwerin-High*, Springer Verlag, Wien/New York 1997.

¹⁹ *Die Gutenberg-Galaxis. Das Ende des Buchzeitalters*, Econ-Verlag, Düsseldorf 1968 (*The Gutenberg Galaxy. The Making of the Typographic Man*, 1962); *ders.*, *Die magischen Kanäle*, Econ-Verlag, Düsseldorf 1968 (*Understanding Media. The Extensions of Man*, 1964).

²⁰ Von *McLuhan* gibt es auch ein Buch mit dem Titel »The Medium is Message«. Das berühmte Zitat »the medium is the message« stammt aus der *Gutenberg-Galaxis*.

An die Vorstellung vom Medienwandel als Auslöser sozialer Veränderungen knüpften auch *Eric A. Havelock*²¹, *Jack Goody*²² und *Walter J. Ong*²³ an. Aber sie stellten nicht auf die materiell-technischen Qualitäten des Mediums ab, sondern auf dessen Code-Struktur. Unter diesem Aspekt haben sie sich mit dem Übergang von der Oralität zur Literalität befasst und gezeigt, wie die Schrift mit ihren spezifischen semiotischen Qualitäten kognitive Prozesse im Allgemeinen und speziell logisches Denken gefördert und damit kulturprägende Wirkungen entfaltet hat.

Die Schrift befreite das Gedächtnis und machte so eine kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten möglich. Schrift gestattete, die aufgeschriebenen Gedanken wie etwas Fremdes zu behandeln. Diese Objektivierung der Information führte zur Frage nach dem Subjekt und damit zu den Anfängen eines reflektierten Selbstbewusstseins. Erst danach konnten die Philosophen beginnen, Wahrheiten und Meinungen zu trennen. Erst mit Hilfe der Schrift entwickelten sie Taxonomien zur Ordnung des Wissensstoffes. Was *Goody* und *Watt*²⁴ strukturelle Amnesie genannt haben, nämlich die ständige Transformation des erinnerten Wissens in Abhängigkeit von den Notwendigkeiten und Zufälligkeiten der Praxis, wurde mit Hilfe der Schrift durch ein Wissensmanagement ersetzt.

Die Verschriftung, so *Goody*, löst das Wissen aus seinem lokalen und damit sozialen Kontext, indem sie es von der Präsenzkommunikation unabhängig macht. Sie transformiert simultane Sinneseindrücke in konsekutive Informationen. Sie fördert die Elaborierung und Systematisierung der Wissensbestände und damit tendenziell Verallgemeinerung und Abstraktion. Solche Verallgemeinerung ist wiederum Voraussetzung bürokratischer Herrschaft, weil sie die Auswahl des mitherrschenden Verwaltungsstabes nach Kompetenz an Stelle von Status oder Verwandtschaftsbeziehungen möglich macht.

Von Anfang an hatte *Innis* die soziale Bedeutung des Medienwandels an Veränderungen der Herrschafts- und damit der Rechtsstruktur demonstriert. Der medientheoretische Ansatz wurde in den USA von *Collins/Skover* und *Katsh*²⁵ aufgenommen und diente ihnen als Grundlage für eine Reihe prägnanter Hypothesen über die Veränderung des Rechts unter dem Einfluss der elektronischen Medien. Es zeigte sich jetzt, dass man die Rechtsgeschichte der Antike von *Hammurabbi* bis zu *Justinian* auch als Folge der fortschreitenden Verschriftlichung interpretieren kann. Im Mittelalter hat sich die Ablösung der Oralität durch Literalität noch einmal wiederholt, und erneut hat dieser Wandel im Recht seine Spuren hinterlassen. Der Buchdruck ist schließlich zur Grundlage dessen geworden, was noch immer als modernes Recht angesehen wird. Dabei geht es um die

²¹ Preface to Plato, Cambridge, MA, 1963; *ders.*, Schriftlichkeit. Das griechische Alphabet als kulturelle Revolution, (Original: The Literate Revolution in Greece and its Cultural Consequences, 1982), VHC, Acta Humaniora, Weinheim 1990.

²² *Jack Goody*, Literacy in Traditional Societies, Cambridge University Press, 1968; dt. Erstausgabe unter dem Titel „Literalität in traditionellen Gesellschaften“, Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1981; *ders.*, Die Logik der Schrift und die Organisation von Gesellschaft, Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1990.

²³ Orality and Literacy. The Technologizing of the Written Word, Methuen, London 1982.

²⁴ *Jack Goody/Jan Watt, Jan/Kathleen Gough* (Hrsg.), Entstehung und Folgen der Schriftkultur, Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1986.

²⁵ Wie Fußn. 16.

Umstellung des Rechts von Tradition auf Entscheidung, um die Art und Weise, wie das Recht mit Konflikten umgeht, um die Identität und Kohärenz der Juristenprofession und nicht zuletzt auch um die Abstraktionshöhe juristischen Denkens. An die Erklärung verschiedener Wesenszüge des modernen Rechts schließt sich eine Prognose von Veränderungen an, die von der elektronischen Datenverarbeitung zu erwarten sind.

Die wichtigsten Thesen von *Collins/Skover* und *Katsh* sind folgende: Der Übergang von der Oralität zur Literalität und weiter zum Druck hat die Art des Umgangs mit Konflikten und Präjudizien geprägt. Gerichtsverfahren, Vermittlung und Schlichtung sind ebenso wie Tadel, Nachrede oder Ausgrenzung Wege zur Konfliktregelung, die sich überschneiden und ergänzen können. Soweit es vor der Zeit des Buchdrucks überhaupt formelle Gerichte gab, standen sie doch im Schatten informeller Streitregelungsmethoden. Die Verbreitung des Buchdrucks stützte die Anwendung förmlich niedergelegten Rechts und bot damit eine Basis für offizielle Gerichte. Gedruckte Rechtsbücher beschädigten die Autorität bloß mündlich überlieferten Rechts, das für die informelle Konfliktregelung wesentlich war. Der Buchdruck ermöglichte die dauerhafte Zusammenstellung von Rechtswissen, was wiederum Juristen veranlasste, nach Prinzipien zu suchen, mit deren Hilfe sich das Rechtswissen systematisieren ließ. Richter, die sich an gedruckten Rechtsquellen orientierten, beschränkten damit die Auswahl der für ihre Entscheidung relevanten Informationen. Der soziale und moralische Kontext des Falles, der in oralen Gesellschaften und auch zur Zeit der Handschriftlichkeit höchst wichtig war, verlor an Bedeutung, soweit er nicht unter die Tatbestandsmerkmale fixierter Regeln passte. Die Sammlung von Regeln in gedruckten Rechtsbüchern drängte die nicht fixierten Sitten und Gebräuche und die Wissensbestände lokaler Gemeinschaften in den Hintergrund und entzog damit der informellen Streitregelung ihre Grundlage.

Die elektronischen Medien, so der Blick in die Zukunft, werden diese Entwicklung bis zu einem gewissen Grade wieder umkehren. Dass die Bilder auch in die Rechtskommunikation eindringen, erscheint unvermeidlich. Dort unterlaufen sie die uniformierende Kraft des Buchdrucks, die zu Abstraktion und strenger Regelorientierung geführt hat. Durch Digitalisierung wird das Rechtswissen wieder flüssig. Es wird leichter verfügbar, kann ganz unsystematisch abgerufen und relativ einfach neu gemischt werden. Gleichzeitig findet man in demselben Medium, anders als in der klassischen Bibliothek, auch nichtjuristische Informationen aller Art. In einer neuen Kultur des Umgangs mit Informationen wird es normal, separate Wissensbestände zusammen zu bringen. In der Folge werden Juristen, die gelernt haben, mit den elektronischen Medien umzugehen, die klassischen Rechtsquellen mit anderen Wissensangeboten kombinieren und so die Grenze zwischen juristischem und außerjuristischem Wissen durchlässig machen. Damit geraten auch die Gerichte unter Druck, sich nicht länger allein auf Regeln zu stützen, um relevante von irrelevanten Informationen zu trennen. Die Digitalisierung des Informationsangebots, so die Prognose, habe einen Bias in Richtung auf außergerichtliche Streitregelung, die mehr an Kontextinformation verarbeitet. Die elektronischen Medien, die unterschiedslos Informationen aus allen Wissens- und Lebensgebieten vereinigen, seien auf Interdisziplinarität angelegt und würden das Recht wieder stärker für Einflüsse aus dem sozialen Kontext öffnen. Bei dieser Entwicklung, so betont insbesondere *Katsh*, sollen Bilder eine tragende Rolle spielen, denn Bilder sind interpre-

tationsfähiger und damit kontextoffener als Schrift. Die Flexibilisierung der Wissensbestände durch die elektronischen Medien werde die kulturelle Wertschätzung des Rechts, dem das gedruckte Rechtsbuch zu einer Aura der Stabilität und Verlässlichkeit verholfen hatte, unterminieren.

Was ist aus diesen Prognosen geworden? Welche Rolle haben Bilder früher bei der Vermittlung juristischen Wissens gespielt, und welche Bedeutung haben sie heute? Zur Antwort auf solche Fragen greife ich auf Ergebnisse aus dem Projekt „Visuelle Rechtskommunikation“ und meine fortlaufende Beobachtung des Feldes zurück.²⁶

Bilder in Rechtsbüchern historisch²⁷

Die Gesellschaft des Mittelalters war eine orale²⁸ und als solche, verglichen mit dem klassischen Altertum, geradezu regressiv. Geschrieben und gelesen wurde fast nur noch in den Klöstern. Die politische Elite konnte nicht mehr oder noch nicht lesen, und ein professioneller Juristenstand fehlte. Für die Praxis blieb die mündliche Überlieferung entscheidend. Die Schrift hatte zunächst nur subsidiären Charakter. Im 11. und 12. Jahrhundert entwickelten sich außerhalb der Klöster Laienskriptorien, und erst im 13. Jahrhundert begannen Laien für den eigenen Bedarf zu schreiben. Zugleich drang die Volkssprache in alle wichtigen Bereiche der Schriftkommunikation vor.²⁹ Davon zeugen für das Recht Sachsenspiegel und Schwabenspiegel. Das folgende Jahrhundert wurde zur Epoche der Verschriftlichung der europäischen Kultur. Im 15. Jahrhundert folgte die gewerbliche Produktion von Büchern, zunächst von Manuskripten und in der zwei-

²⁶ Das Forschungsprojekt „Visuelle Rechtskommunikation“ wurde in den Jahren 2000-2002 mit Förderung der Stiftung Volkswagen am Lehrstuhl für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie der Ruhr-Universität bearbeitet. Es gab zwei Anschlussprojekte, nämlich das von der Ruhr-Universität geförderte Projekt „Recht anschaulich“, das sich mit den Visualisierungsmöglichkeiten in der Juristenausbildung befasste, sowie das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Projekt „Kultivierungseffekte des Gerichts- und Anwaltsfilms“. Über die Projekte und die daraus entstandenen Veröffentlichungen gibt die Internetseite <http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/> Auskunft. Aus dem Projekt „Recht anschaulich“ ist der Band „Recht anschaulich“ entstanden (Fn. 15).

²⁷ Für eine ausführliche Darstellung verweise ich auf *Franziska Prinz (geb. Wieczorek)*, *Der Bildgebrauch in gedruckten Rechtsbüchern des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhundert*, LIT Verlag, Hamburg 2006; *Klaus F. Röhl*, *Bilder in gedruckten Rechtsbüchern*, in: *Kent Lerch* (Hrsg.) *Die Sprache des Rechts*, Band 3, Walter de Gruyter, Berlin/New York, 2005, S. 267-348.

²⁸ *Michael Chlanchy*, *From Memory to Written Record: England 1066-1307*, 2. Aufl., Oxford University Press, Oxford/England u. Cambridge/USA 1993; *Helga Hajdu*, *Lesen und Schreiben im späten Mittelalter*, Verlagsanstalt Danubia, Pécs-Fünfkirchen, 1931; *Brian Stock*, *The Implications of Literacy: Written Language and Models of Interpretation in the Eleventh and Twelfth Century*, Princeton University Press, 1983; *Hannah Vollrath*, *Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften*, *Historische Zeitschrift* 223, 1981, S. 571-594.

²⁹ *Christa Bertelsmeier-Kierst*, *Von der ‚vocalité‘ zur schriftgestützten Kommunikation. Zum volkssprachlichen Literalisierungsprozeß (1200-1300)*, in: *Hans-Jochen Schiewer/Karl Stackmann* (Hrsg.), *Die Präsenz des Mittelalters in seinen Handschriften*, Max Niemeyer Verlag, Tübingen 2002, S. 49-63; dies., *Kommunikation und Herrschaft. Zum volkssprachlichen Verschriftlichungsprozeß des Rechts im 13. Jahrhundert*, *Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur*, Beihefte Band 9, 2007.

ten Hälfte auch von Drucken. Jetzt erst war der Anschluss an die Antike wieder erreicht. Bis dahin war die Schrift jedoch etwas Minderwertiges, Sekundäres.

Die Prominenz, zu der die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels gelangt sind, lässt leicht vergessen, dass die große Mehrzahl der mittelalterlichen Rechtsbücher bilderlos war. Durchgängig illustriert war außer den vier bekannten Handschriften des Sachsenspiegels und ihren drei verlorenen Vorläufern anscheinend nur die wegen ihres Aufbewahrungsorts so genannte Brüsseler Handschrift des Schwabenspiegels.³⁰ Rechtshistoriker haben auf die Frage nach der Funktion der Illustrationen in den Sachsenspiegelhandschriften noch immer keine überzeugende Antwort. Insbesondere drei Funktionen, die sich nicht ausschließen müssen, werden diskutiert. Die Bilder seien zur Information leseunkundiger Laien beigefügt worden. Die Bilder hätten eine Memorierungsfunktion oder sie hätten die Aufgabe, den Manuskripten eine größere Repräsentativität und den Texten damit Legitimität zu verleihen. Keine dieser Thesen kann wirklich überzeugen. Zur Laieninformation können die illustrierten Codices kaum gedient haben, denn sie waren so einmalig und kostbar, dass nur wenige zu ihnen Zugang hatten. Aus dem gleichen Grunde ist auch die Memorierungsfunktion nicht plausibel, zumal die *codices picturati* keinerlei Verbindung zur antiken Tradition der Mnemotechnik aufweisen. Die Repräsentationsaufgabe hat vermutlich eine Rolle gespielt. Aus medientheoretischer Sicht liegt die Erklärung am nächsten, dass die Illustrationen neben dem Text etwas von der Authentizität der oralen Tradition in die Manuskriptzeit herüberretten sollten.

Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels haben im Buchdruck keine Nachahmung gefunden. Bilder gab es in bemerkenswertem Umfang nur in der so genannten³¹ populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts. Hier bestätigt sich ein allgemeiner Trend der Zeit, volkssprachliche Bücher mit Illustrationen zu versehen.³² Mehr oder weniger alle Bücher zeigten einen gewissen Buchschmuck und die meisten auch jedenfalls soviel an Symbolen, dass sie auf den ersten Blick als Rechtsbücher zu erkennen waren. Auf das Ganze gesehen blieb die Bildausstattung aber doch vor allem verkaufsfördernde Dekoration. Sie diente im Kontext kommerzieller Massenproduktion in erster Linie buchhändlerischen Belangen. Mit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts verschwanden die Bilder und im Verlaufe des folgenden Jahrhunderts auch die dekorativen Elemente aus den juristischen Büchern.

Mnemonische Bilder für die Vermittlung von Rechtswissen sind Randerscheinung geblieben. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts erregte der Franziskaner *Thomas Murner*, der in Basel die Rechte studiert hatte, mit einem neuen didaktischen Konzept einiges Aufsehen: *Solvite problema ludentes*. Um seinen Studenten den Lernstoff einprägsam zu vermitteln, entwarf er eine Reihe von Karten-, Brett- und Würfelspielen, darunter als erstes 1502 ein Kartenspiel, in dem er mit Hilfe von geläufigen Symbolen den Studenten

³⁰ *Harald Rainer Derschka*, *Der Schwabenspiegel*. Übertragen in heutiges Deutsch mit Illustrationen aus alten Handschriften, C. H. Beck, München, 2002, S. 309.

³¹ *Roderich Stintzing*, *Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts*, Leipzig 1867 (Nachdruck Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Aalen 1959), S. 151.

³² *Horst Kunze*, *Geschichte der Buchillustration in Deutschland. Das 16. und 17. Jahrhundert*, Insel Verlag, Frankfurt a. M./Leipzig 1993, Bd. I (Textband), S. 92.

das Erlernen der „Institutionen“ *Justinians* erleichtern wollte. Die Bilder dienten nicht selbst als Gedächtnisstütze; vielmehr sollte das Spiel die Studenten lediglich dazu bringen, beim Ziehen einer Karte den passenden Paragraphen der Institutionen zu repetieren.

Anders 100 Jahre später bei *Johannes Buno* (1617-1697). Angelehnt an die antike Bildmnemonik sollten seine Bilder helfen, die Texte besser zu behalten. Bereits 1670 hatte *Buno* ein unbebildertes juristisches Repetitorium verfasst. Danach erschienen in schneller Folge seine drei bebilderten Digesten-Memorialia; 1672 das *Memoriale Institutionum Juris*, 1673 das *Memoriale Juris Civilis* und wieder ein Jahr später das *Memoriale Codicis Justiniani*. Seine juristische Bildmnemonik war allerdings schon zu seiner Zeit eher skurril als erfolgreich und wurde alsbald vergessen, ebenso wie vorher schon *Murners* Kartenspiel. Sie funktionierte so, dass er zunächst Zahlen in einen Buchstabencode übersetzte. Dieser Buchstabencode wird dann zur Generierung von Merkwörtern verwendet, die als Vorlage für eine Vielzahl von Miniaturbildchen dienten.

Nur schematische Darstellungen (*stemmata*), die wir heute als Diagramme oder logische Bilder einordnen, haben in der Jurisprudenz Tradition und auch gegenwärtig noch Bestand. Es gab sie schon in vorjustinianischer Zeit. Praktisch ging es dabei um Verwandtschaftstafeln für erbrechtliche Zwecke. In der großen Mehrzahl der Handschriften handelte es sich um einfache Strichzeichnungen ohne ornamentalen oder figuralen Schmuck.³³ In mittelalterlichen Handschriften wurden diese Graphen mehr und mehr mit Ornamenten und Figuren ausgeschmückt und darüber hinaus zu einem Gesamtbild geformt. Mit der Etablierung des Kirchenrechts im Hochmittelalter wechselte die Thematik vom Erbrecht zum Eherecht. Nunmehr übernahmen Baumdarstellungen die Aufgabe, die verwandtschaftlichen Eehindernisse des Kirchenrechts anschaulich zu machen.

³³ *Hermann Schadt*, Die Darstellungen der *Arbores Consanguinitatis* und der *Arbores Affinitatis*: Bildschemata in juristischen Handschriften, Wasmuth, Tübingen 1982, S. 14.

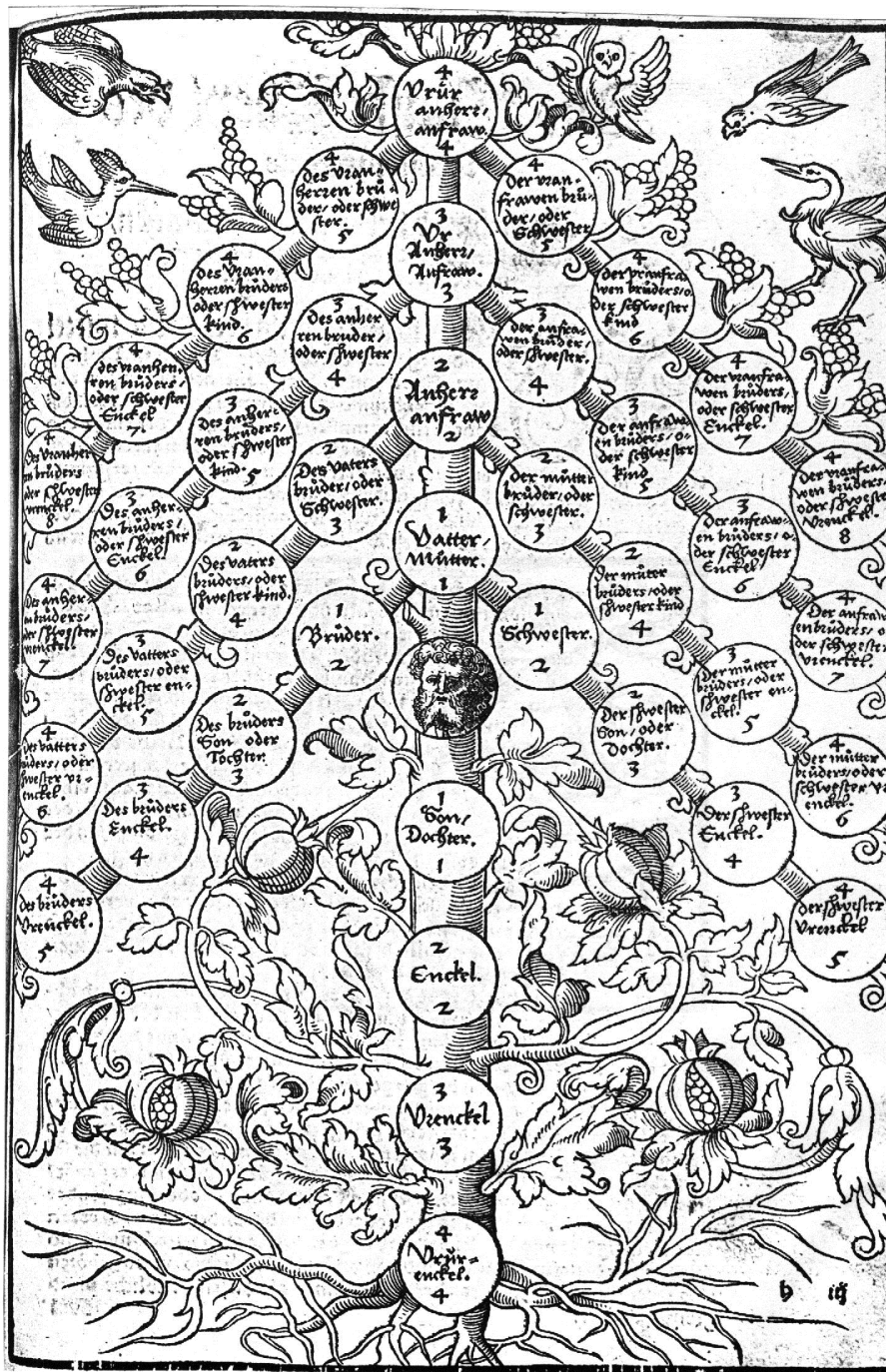


Abbildung 1
 „Von Graden der Sippschaft/Verwandschaft oder Freundschaft“ aus: Justin Gobler Der Rechten Spiegel, Frankfurt a. M. 1558 (Aufnahme Franziska Wiczorek)

Erst im 16. Jahrhundert begann man, auch abstrakte Inhalte zu visualisieren. Bis dahin handelte es sich bei den Arbores praktisch nur um Verwandtschaftsbäume. An die Stelle des Baumes trat die tabellarische Darstellung mit Hilfe geschweifeter Klammern. Diese Visualisierungsform war ein spezifisches Kennzeichen der ramistischen Methode, die auch unter Deutschlands Juristen sehr beliebt war.³⁴ Dabei handelt es sich der Sache nach um eine in die Horizontale gedrehte Baumstruktur. Mit Klammern gebildete tabulae waren schon vorher bekannt, gewannen jedoch durch die „dialektische“ Methode des *Petrus Ramus* (1515-1572) – heute würden wir sagen, durch sein deduktives System – so sehr an Bedeutung³⁵, dass man geradezu von einer ramistischen Klammertechnik sprechen kann. Der zeitweise außerordentlichen Popularität des *Pierre de la Rameé* dürfte es kaum hinderlich gewesen sein, dass sein latinisierter Name „Zweig“ bedeutet.³⁶ *Ramus* wurde in Deutschland vor allem durch den Freiburger Pädagogen und Juristen *Johann Thomas Freigius* (1543-1583) bekannt gemacht³⁷, der von der Mathematik zur Jurisprudenz gekommen war³⁸; *Freigius* edierte Arbeiten des *Ramus* und schrieb dessen Biografie.³⁹ Abbildung 2 zeigt eine solche Klammertabelle von *Freigius*.

³⁴ Das klassische Beispiel gibt die Synopsis Juris Civilis von *Giulio Pace*, Marescallus, Lugdano, 1588. Das Buch enthält auf insgesamt 102 Seiten 45 überwiegend ganzseitige Klammertabellen.

³⁵ *Hans Erich Troje*, *Graeca leguntur*, 1971, S. 178.

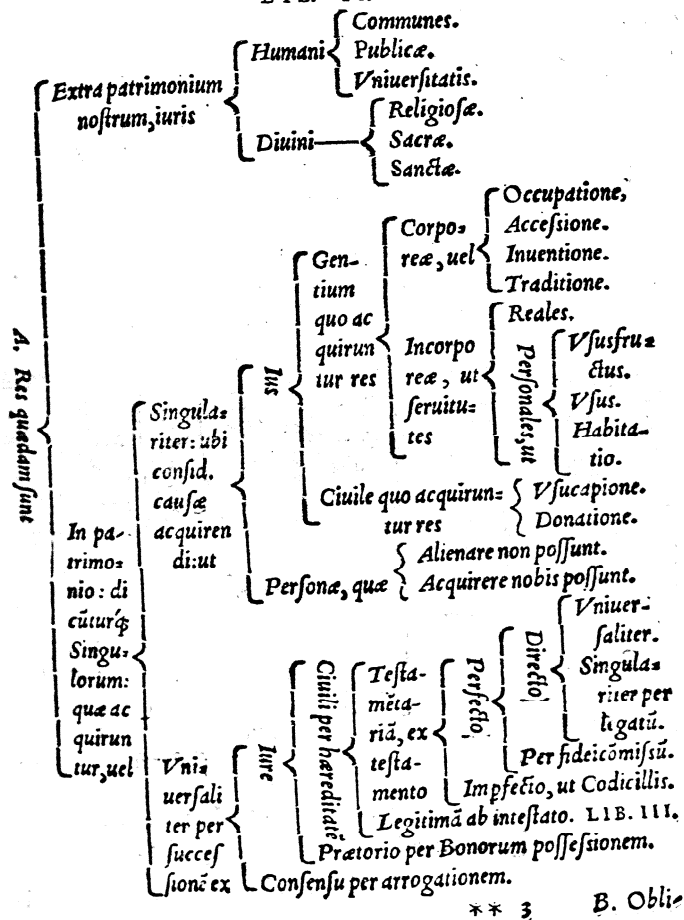
³⁶ Zu *Ramus* allgemein *Walter J. Ong*, *Ramus, Method and the Decay of the Dialogue*, Octagon Books, New York 1974.

³⁷ P. Rami Professio regia, Henricpetri, Basel 1566; P. Rami dialecticae institutiones – Item Aristotelicae animadversiones: a prima aeditione nuspiam hac methodo visae – Tam pridem a pos postliminio revocatae – atque in lucem editae opera Joan. Thom. Freigii, Basel 1575; P. Rami Professio regia, hoc est Septem artes liberales in Regia cathedra/per ipsum Parisiis apodicta docendi genere propositae, et per Joan. Freigium in tabulas ... rel. ... editae, Henricpetri, Basel 1576.

³⁸ *Roderich Stintzing*, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, Erste Abtheilung, R. Oldenbourg, München und Leipzig 1880, S. 300 u. S. 440-449.

³⁹ *Petri Rami Vita* von *Freigius* ist zusammen mit den *Praelectiones in Ciceronis Orationes octo consulares* von *Petrus Ramus* zuerst 1575 bei *Petrus Perna* in Basel erschienen und dort 1580 und bei *Egenolph* in Marburg 1599 nachgedruckt worden. Ein reprografischer Nachdruck, herausgegeben von *Walter J. Ong*, ist 1969 bei *Olms* in Hildesheim erschienen. Der Band enthält am Ende auch die *Vita Petri Rami* von *Freigius*.

TABVLA INSTIT.
LIB. II.



** 3

B. Obli

Abbildung 2: Klammertabelle aus Thomas Freigius, De perfecto Jurisconsulto, 1589

Eine neue bilderlose Buchtradition wuchs mit der Renaissance in Italien. Sie nahm ihren Anfang in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in den handschriftlichen Kopien klassischer lateinischer Texte. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts folgte der Buchdruck. Die großen Rechtsbücher wurden in Venedig und später in Lyon gedruckt. Die Bildabstizienz der Renaissance beschränkte sich jedoch auf die Geisteswissenschaften in der Tradition der artes liberales. Es entstand in dieser Zeit sogar der neue Buchtyp des Bildbandes, in dem die Schrift zur Nebensache wird und nur noch der Erläuterung der Bilder dient.⁴⁰ Der Humanismus war nicht per se bilderfeindlich. Einen Beleg dafür lieferte der italienische Rechtsgelehrte *Andreas Alciatus*, Herausgeber bilderloser Ausgaben

⁴⁰ Goldschmidt ebd. S. 27.

des Corpus Juris⁴¹, der mit seinem 1531 in Augsburg gedruckten *Emblematum Liber* – in Anknüpfung an die Renaissance-Hieroglyphik⁴² – einer alsbald beliebten und verbreiteten Richtung der Bildkunst den Namen gab. Vor allem aber die technisch und naturwissenschaftlich orientierte Literatur – Medizin, Botanik, Geografie, Architektur – machte von den technischen Möglichkeiten der Buchillustration reichlich Gebrauch.

Die Erneuerung der Drucktechnik, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einsetzte, erleichterte noch einmal die Bildwiedergabe. Naturwissenschaft, Technik, populärwissenschaftliche Literatur und die Presse machten davon alsbald ausgiebigen Gebrauch. Am Recht ist diese Entwicklung vorbeigegangen.

Bilder in der juristischen Ausbildung

Der eingangs skizzierte medientheoretische Ansatz legt die Erwartung nahe, dass die Bilderflut in den Massenmedien und die leichte Verfügbarkeit visueller Elemente auch die professionelle Rechtskommunikation verändert hätte. Davon kann jedoch nur sehr beschränkt die Rede sein. In juristischen Bibliotheken und Datenbanken sucht man Bilder vergebens. Im Hinblick auf die Art der juristischen Wissensbestände besteht anscheinend auch kein Bedarf. Wo es auf räumliche Anschauung ankommt, sind visuelle Hilfsmittel unerlässlich. Die Geografen kommen nicht ohne Karten und die Mediziner nicht ohne Anatomieatlas aus. Oft genügen nicht einmal zweidimensionale Darstellungen, sondern man braucht dreidimensionale Repräsentationen wie Globus, Relief, Skelette oder anatomische Präparate. Das Recht fordert prinzipiell keine räumliche Anschauung. Ausnahmen gibt es im forensischen Bereich. Der Normalfall sind abstrahierende Rechtsnormen, gliedernde Begriffe und geordnet wiederholbare zeitliche Abläufe. Hier erfüllen Strukturbilder eine ähnliche Funktion wie Karten oder Pläne. Ihnen entspricht als Visualisierungsform das logische Bild.⁴³ Bis heute sind solche Strukturbilder die einzige durchgehend akzeptierte Methode zur Visualisierung juristischen Wissens geblieben.

Es gibt immerhin zwei Entwicklungen, die auf der von der Medientheorie erwarteten Linie liegen. Beide betreffen die Öffnung des Rechts gegenüber seinem sozialen Kontext, jedoch auf verschiedenen Ebenen.

Auf der Ebene der Rechtstheorie wird heute die Forderung nach Interdisziplinarität allgemein geteilt. Das Problem ist ihre Umsetzung. Die Rechtswissenschaft versucht, die Kontextöffnung methodisch unter Kontrolle zu halten, und das läuft praktisch auf Abwehr hinaus.

⁴¹ Dazu ausführlich Hans *Erich Troje*, *Graeca Leguntur. Die Aneignung des byzantinischen Rechts und die Entstehung eines humanistischen Corpus juris civilis in der Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts*, Böhlau Verlag, Köln/Wien, 1971; S. 217 ff.

⁴² *Dietrich Walter Jöns*, *Das „Sinnen-Bild“*, J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, 1966, S. 4 ff.

⁴³ Die Bezeichnung ist nicht immer ganz einheitlich. Man spricht auch von Strukturbildern, Schaubildern oder Diagrammen. Diese Ausdrücke werden oft auch in einem weiteren Sinne verwandt. Sie schließen dann insbesondere Mengenbilder (Kurven, Balken- und Tortengrafiken usw.) ein.

Auf der praktischen Ebene gibt es schon seit über 30 Jahren einen beinahe weltweiten Trend zu informellen, außergerichtlichen Formen der Konfliktregelung. Auch dabei geht es um Kontextöffnung, und zwar auf der Ebene des Einzelfalls, bei dessen Behandlung mehr Umstände relevant werden sollen als in den Rechtsnormen vorgesehen. Aber auch dabei spielen Bilder keine Rolle, wenn man davon absieht, dass Mediatoren zur Moderation der Verhandlung regelmäßig Visualisierungswerkzeuge einsetzen.

Man kann darüber streiten, ob die juristische Universitätsausbildung zum Wissenschaftssystem oder zum Erziehungssystem gehört. Jedenfalls gehört sie nicht ohne weiteres zum Rechtssystem. Ähnlich wie der Wissenschaftsjournalismus hat sie eine Zwischenstellung. Deshalb ist der Einbruch der Bilder in das Rechtssystem am ehesten auf dem Umweg über die juristische Ausbildung zu erwarten. Doch auch dort sind Bilder bisher eine Randerscheinung geblieben.

Für das Projekt „Visuelle Rechtskommunikation“ hat *Raphaela Henze* 545 Hochschullehrer befragt und 350 Antworten erhalten.⁴⁴ Wir erfahren, dass Bilder für pädagogische Zwecke in Präsenzveranstaltungen geduldet und in bescheidenem Maße genutzt werden. Jüngere Dozenten zeigten sich eher von der positiven Wirkung von Bildmedien überzeugt als ältere und setzten sie auch häufiger ein. Mehr als die Hälfte der Befragten gab auch an, dass der Medieneinsatz in den letzten fünf Jahren zugenommen habe. Der Einsatz visueller Hilfsmittel konzentrierte sich jedoch weitgehend auf die Verwendung von Textfolien und auf „juristische Zeichnungen“, d. h. auf die Veranschaulichung mit Linien, Pfeilen, Dreiecken, Kreisen, Durchstreichungen usw. und auf vorgefertigte Diagramme. Andere Bildformen wie Comics und Karikaturen, Fotos von Realien oder von Kunstwerken sowie Filme spielten daneben kaum eine Rolle, und auch diese eher in den Randfächern wie Rechtsgeschichte und Kriminologie. Die Untersuchung fand im Jahre 2000 statt. Damals war der Overheadprojektor Standard. Er ist inzwischen weitgehend vom Beamer abgelöst worden, der in der Regel mit Powerpoint-Applikationen gefüttert wird. Damit sind vor allem Designelemente und Farbe hinzugekommen. Jedenfalls im juristischen Bereich werden „Folien“ jedoch weiterhin hauptsächlich mit Text gefüllt. Von einer systematischen Visualisierung kann auch heute keine Rede sein. Das gilt, soweit ich sehe, auch für den sich langsam entwickelnden Bereich des E-learning. Anfangs hatte man dort vor allem abgefilmte Vorlesungen eingesetzt. Heute ist juristisches E-learning wieder ganz schriftzentriert.

Ein relativ trivialer Grund für die Bildabstinenz bei der juristischen Wissensvermittlung liegt darin, dass juristische Kommunikation kaum von ökonomischen Zwängen angetrieben wird, aber auch nicht an wirtschaftlichen Erfolgen teilhat. Daher fehlt einerseits der Druck, Design und Bilder einzusetzen, um am Markt Aufmerksamkeit zu erlangen. Auf der anderen Seite fehlen auch die Mittel, um den erforderlichen Aufwand zu bestreiten. Der Umgang mit Design und Bildern ist heute hoch professionalisiert. Juristen haben sich zwar bis zu einem gewissen Grade daran gewöhnt, für elektronische Textverarbeitung und Datenbanken professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Für ein professionelles „legal design“ gibt es jedoch bisher weder Angebot noch Nachfrage.

⁴⁴ *Raphaela Henze*, Bildmedien im juristischen Unterricht, Tenea, Berlin, 2003.

Jurastudenten nehmen – mit leichten Unterschieden von Universität zu Universität – bis zu 90 % für die Examensvorbereitung einen freiberuflich tätigen Repetitor in Anspruch. *Henze* hat daher außer Hochschullehrern auch alle erreichbaren Repetitoren befragt. Da die Repetitoren auf kommerzieller Basis arbeiten, war anzunehmen, dass sie pädagogischen Neuerungen gegenüber aufgeschlossener als Hochschullehrer und eher bereit und in der Lage wären, das technische Equipment, das zum Umgang mit Bildern erforderlich ist, einzusetzen. Erwartungsgemäß äußerten sich Repetitoren gegenüber der Verwendung von Bildern im Unterricht aufgeschlossener als Hochschullehrer. Die bessere technische Ausstattung ermöglichte ihnen schon früher die Verwendung von Beamer und Powerpoint, und sie benutzten gelegentlich auch Karikaturen und realistische Bilder zur Aufmerksamkeitssteigerung und zur Steigerung der Behaltensleistung. Von einer konsequenten Visualisierung konnte jedoch auch bei den Repetitoren keine Rede sein.

Neben der Präsenzveranstaltung hat die Studienliteratur überragende Bedeutung für die Vermittlung von juristischem Wissen. Die große Studentenzahl macht es für Autoren und Verlage lohnend, solche Literatur anzubieten. Über Jahrzehnte hat sich ein umfangreiches, qualitativ hochstehendes und dazu noch preiswertes Angebot an juristischer Studienliteratur entwickelt. *Thomas Langer* hat für das Projekt „Visuelle Rechtskommunikation“ die Visualisierungsmethoden in 180 Beispielen aus diesem Corpus untersucht.⁴⁵ Die Visualisierung der Darstellung hat von 1950 bis 2000 deutlich zugenommen. Bei der Wahl der Visualisierungsmittel zeigen sich die Autoren jedoch höchst selektiv. Neben der typographischen Gestaltung des Schriftbildes und Tabellen sind fast nur noch logische Bilder zu finden. Organigramme werden gelegentlich mit Piktogrammen versehen, welche die jeweiligen Akteure charakterisieren sollen. Realistische Bilder werden praktisch nur in Gestalt von Klassikerporträts eingesetzt. *Langer* hebt hervor, dass selbst die verwendeten Schaubilder noch textlastig seien und dass die Technik der Visualisierung zu wünschen übrig lasse, etwa weil Zeichenkonventionen missachtet oder untertypisierte Piktogramme verwendet würden.

(Materielle) Bilder besitzen kein Monopol für die Erzeugung von Anschaulichkeit. Aus der klassischen Rhetorik und der zugehörigen Mnemonik sind die „Bilder im Kopf“ bekannt. Wir haben nur einen Repetitor gefunden, der versucht, diese Methode wieder zu beleben.⁴⁶

Es gibt auch eine anschauliche Sprache. Bildhaft wird die Sprache durch die Verwendung von visualisierbaren Metaphern. Die Metapher steht in einem gewissen Gegensatz zum Begriff. *Blumenberg* hat im Hinblick auf seine „Metaphorologie“ geradezu von einer „Theorie der Unbegrifflichkeit“ gesprochen.⁴⁷ Mit einer anderen Formulierung *Blumenbergs* kann man vielleicht sagen, Metaphorik sei nicht vor allem auf die Kon-

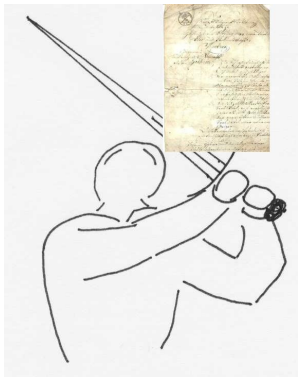
⁴⁵ *Thomas Langer*, Die Verbildlichung der juristischen Ausbildungsliteratur, Tenea, Berlin 2004; *ders.*, Der Primat des Textes im Bild – Rechtsvisualisierungen in der juristischen Ausbildungsliteratur, *Rechtstheorie* 36, 2005, S. 391-401.

⁴⁶ Näher *Röhl/Ulbrich* (wie Fn. 15) S. 85.

⁴⁷ *Hans Blumenberg*, Paradigmen zu einer Metaphorologie, Frankfurt a. M. 1998; *ders.*, Theorie der Unbegrifflichkeit, Suhrkamp, Frankfurt am Main 2007.

stitution von Begrifflichkeit bezogen, sondern auf die rückwärtigen Verbindungen zur Lebenswelt. Das heißt, um wiederum eine Metapher zu verwenden, mit Metaphern werden Begriffe geerdet.

Die moderne Rechtswissenschaft hat sich bewusst von der Begriffsjurisprudenz im engeren Sinne abgrenzt.⁴⁸ Zwar bleiben die Rechtsbegriffe ihr bevorzugtes Werkzeug.



Doch an Metaphern ist kein Mangel.⁴⁹ Gelungene Metaphern sind anschaulich, und eine Visualisierung ist gar nicht erforderlich. Oft sind die verwendeten Metaphern jedoch schon verblasst. In unserem Projekt haben wir daher versucht, konventionalisierte Metaphern als „Bildspender“ zu reaktivieren.⁵⁰ Wenn etwa im Gesetz von der „Anfechtung“ eines Rechtsgeschäfts die Rede ist, hat man keinen Fechter vor Augen, der mit der Waffe einen Vertrag durchschlägt. Doch man kann versuchen, die Metapher wieder zu beleben. Ein freilich primitives Beispiel ist die nebenstehende Illustration zur Irrtumsanfechtung. Der Versuch wirkt ebenso krampfhaft wie

die Reißverschlussmetapher, die wir für die Illustration eines Unterrichtsmoduls zum BGB-AT erfunden haben.⁵¹

| | |
|--|---|
| | <p>Dazu heißt es im Text: Zum Vertragsschluss müssen Antrag und Annahme zusammenpassen wie die zwei Teile eines Reißverschlusses. Sonst fehlt es an der notwendigen Einigung. Die Übereinstimmung muss sich auf alle Punkte erstrecken, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Einigung getroffen werden soll (§ 154 BGB). Das Beispiel zeigt die Tücke des Objekts, denn der Reißverschluss ist nicht nur zum Schließen, sondern auch zum Öffnen bestimmt. Von einem Vertrag kann man sich jedoch nicht so einfach wieder lösen.</p> |
|--|---|

Metaphern helfen auch bei der Visualisierung von Strukturbildern. Zur Visualisierung von Strukturen, die sich mathematisch als Baumgraphen beschreiben lassen, die-

⁴⁸ Klaus F. Röhl/Hans Christian Röhl, *Allgemeine Rechtslehre*, Heymanns Verlag Köln, 3. Aufl. 2008, § 7.

⁴⁹ Eine Übersicht über typische Metaphern der Rechtssprache haben wir an anderer Stelle zusammengestellt: Röhl/Ulbrich (wie Fußn. 15), S. 126 ff.

⁵⁰ Cordula Kleinhietaß, *Metaphern der Rechtssprache und ihre Verwendung für Visualisierungen*, Tenea, Berlin 2005.

⁵¹ Klaus F. Röhl u. a., *Das Projekt „Recht anschaulich“*, in: Eric Hilgendorf (Hrsg.), *Beiträge zur Rechtsvisualisierung*, Logos Verlag, Berlin 2005, S. 51-121 (im Internet <http://www.ruhr-unibochum.de/rsozlog/>).

nen formal gleichberechtigt Venn-Diagramme, Tabellen oder Bäume im Bildsinne. Es ist kein Zufall, dass sich Bäume besonderer Beliebtheit erfreuen. Die dekorativen Arbores sind allerdings Vergangenheit. Beliebt sind dafür heute Säulen- und Tempelmodelle. Oft dient solche Umsetzung zunächst bloß der Dekoration. Unterschwellig vermittelt sie jedoch im wahren Sinne des Wortes eine Sichtweise.

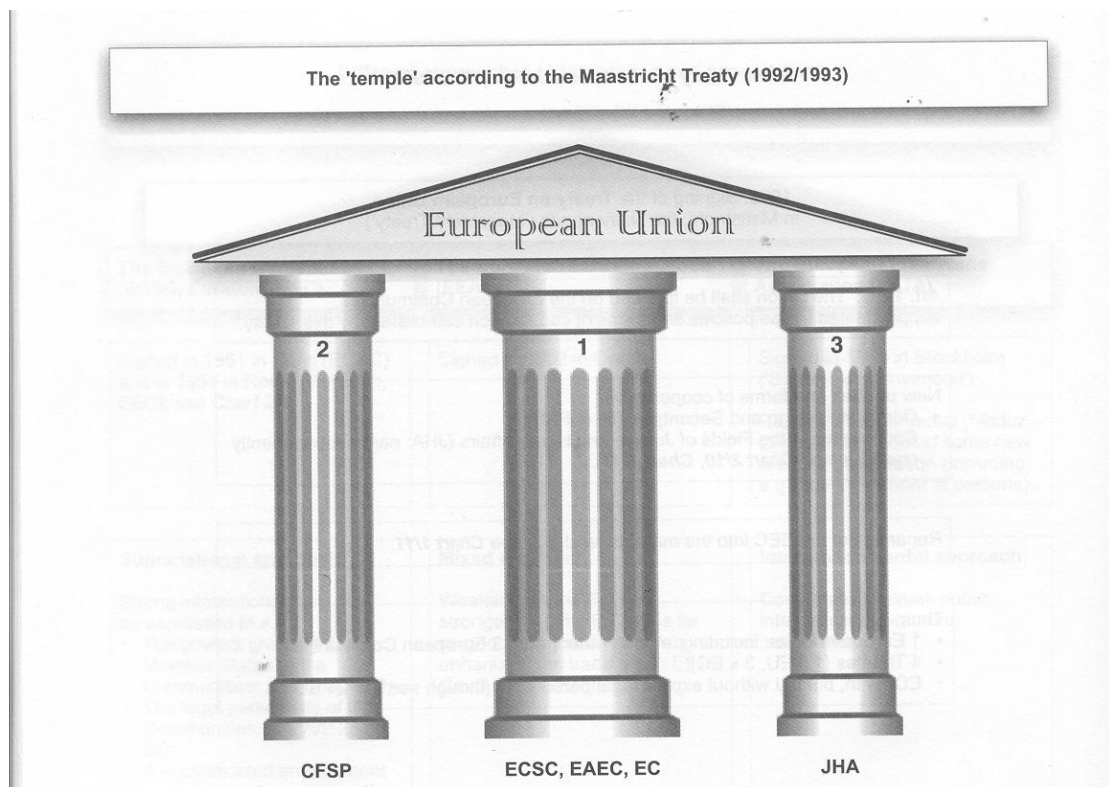


Abbildung 3: Chart 2/8 aus Christa Tobler/Jacques Beglinger; Essential EC Law in Charts; HVG-ORAC, Budapest 2007

Bei der Vermittlung juristischen Wissens helfen immer wieder Fall Erzählungen. Den nur sprachlich vermittelten „Fällen“ fehlt allerdings oft das Fleisch. Die Akteure sind auf bloße Buchstaben reduziert, sie sind alters- und geschlechtslos, sie leben ohne Bindungen und Verbindungen und handeln jenseits von Raum und Zeit. Die Akteure bekommen nur das Mindestmaß an Attributen zugeteilt, auf das es unter dem Aspekt der erläuterten Normen ankommen soll, etwa nach dem Muster: A will B erschießen. Er verwechselt jedoch C mit B. Fälle dieser Art sind wegen ihrer (beabsichtigten) Lebensfremdheit als „Lehrbuchkriminalität“⁵² sprichwörtlich. Ihre Aufgabe besteht darin, bestimmte Normkonstellationen zu verdeutlichen, und dazu gelten sie als unentbehrlich. Das schließt aber nicht aus, dass diese Strukturfälle bildlich ausgeschmückt werden. In

⁵² Nach *Herbert Jäger*, Glosse über Lehrbuchkriminalität, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1973, S. 300-306.

der Präsenzveranstaltung werden sie oft in eine drastische Story eingekleidet, oder die Personen erhalten sinnfällige, nicht immer druckfähige Namen. Neben den Fällen, die von vornherein daraufhin konstruiert sind, eine bestimmte Normkonstellation zu demonstrieren, gibt es andere, die etwas gehaltvoller sind, weil sie sog. „Probleme“ verdeutlichen sollen, d. h. Fragen, die sich nicht konstruktiv aus der Anwendung einer Norm oder dem Zusammenwirken mehrerer lösen lassen, sondern einer zusätzlichen Wertung bedürfen. Meistens werden solche Fälle der Rechtsprechung entnommen. Mehr und mehr erhalten diese Fälle heute (nach amerikanischem Muster) als solche einen Namen, der sich als – mehr oder weniger anschauliches – Merkwort eignet, z. B. Maastricht I und II, Kruzifix, Caroline von Monaco.

Die Herstellung von Anschaulichkeit durch Ministorytelling ist eine juristische Spezialität. Es liegt nahe, die „Fälle“ durch materielle Bilder zu ergänzen oder zu ersetzen. Dort, wo Bilder selbst Gegenstand der Rechtsfrage sind, ist das sehr einfach. Es ist klar, welche Bilder in Betracht kommen, und die Beschaffung und Reproduktion ist heute sehr einfach geworden. Daher werden heute viele Dozenten etwa bei der Erörterung der Verfassungsgerichtsentscheidungen zur Bennetton-Werbung oder zur Persönlichkeitsverletzung durch Illustriertenfotos die einschlägigen Bilder vorzeigen. Aber das sind Ausnahmen. Der Normalfall ist viel schwieriger zu bebildern. Vereinzelt Versuche sind bisher mehr oder weniger gescheitert, so auch unser eigener: Für die Erstellung eines Unterrichtsmoduls zum Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts (BGB), das in den Anfängerarbeitsgemeinschaften verwendet werden sollte, hatten wir eine Rahmenhandlung entwickelt, aus der sich die notwendigen Übungsfälle generieren ließen. Da in diesen Fällen stets die gleichen Personen mit ihren typischen Rollen erschienen, boten sich die Fälle zur Visualisierung in Comics an.⁵³

Anfangs wurde das für juristische Lehrveranstaltungen ungewöhnliche Material wie selbstverständlich angenommen. Die Aufmerksamkeit schien erhöht, Ernsthaftigkeit und Sachlichkeit des Unterrichtsgesprächs waren nicht merklich beeinträchtigt. Das Interesse der Studierenden war daran zu erkennen, dass sie von sich aus Vorschläge zur Visualisierung machten. Im Laufe der Zeit wurden die Studenten kritischer. Die bildliche Präsentation der Sachverhalte führte zu einer vergleichsweise weniger präzisen Fallbearbeitung. Die beteiligten Personen wurden ungenau bezeichnet. Irritationen konnten teilweise nur durch Nachfragen ausgeräumt werden. Anscheinend hatte die Hintergrundstory nicht genügend zur Identifikation angeregt; die Teilnehmer waren nicht ausreichend mit den Figuren und Rollen vertraut. Es erwies sich daher als notwendig, zu jeder Bildergeschichte auch die verbale Darstellung des Falles hinzuzufügen.

Bilder verlangen eine stärkere Selektionsleistung zur Herausarbeitung von Bedeutungsinhalten, die von rechtlicher Erheblichkeit sind. Sie bringen einen Sinnüberschuss, der kontrolliert werden muss. Auch die rechtlichen Fragestellungen, die sonst vorgege-

⁵³ Klaus F. Röhl u. a., Das Projekt „Recht anschaulich“, in: Eric Hilgendorf (Hrsg.), Beiträge zur Rechtsvisualisierung, Logos Verlag, Berlin 2005, S. 51-121 (im Internet <http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/>). Über andere Versuche zur Verwendung von Comics zur Vermittlung von Rechtswissen berichte ich laufend in meinem Weblog <http://recht-anschaulich.lookingintomedia.com/>.

ben sind, müssen aus Bildern erst herausgearbeitet werden. Die Teilnehmer in unseren Arbeitsgemeinschaften machten auffällig viele überflüssige Äußerungen und kamen erst mit Verzögerung auf den Punkt, auf den es ankam. Der höhere Unterhaltungswert der Comics, so der Eindruck, der von den Teilnehmern zugestanden wurde, führte dazu, dass die Probleme tendenziell bagatellisiert wurden. Er förderte einen laxen Umgang mit den rechtlichen Schwierigkeiten. Eine erhöhte Motivation ließ sich auf Dauer nicht mehr feststellen. Wir können nicht ausschließen, dass mangelnde Bildkompetenz auf unserer Seite zum Misslingen unseres Experiments beigetragen hat. Wir schreiben das unbefriedigende Ergebnis aber auch den prinzipiellen Schwierigkeiten einer durchgehenden Illustration des Rechtsstoffes zu.

Für unser Projekt „Visuelle Rechtskommunikation“ haben wir ferner mit Bildklausuren experimentiert. Die BGB-Übung ist eine der drei „großen“ Übungen, in denen die Teilnehmer durch die erfolgreiche Bearbeitung einer Hausaufgabe und einer Klausur einen Schein erwerben, der Voraussetzung für die Zulassung zum Examen ist. Die Aufgabe besteht jeweils aus einem Fall, zu dem ein Gutachten anzufertigen ist. Da die Übung parallel von zwei Dozenten abgehalten wurde, konnten wir den beiden Gruppen, die ihre Klausuren in getrennten Hörsälen schrieben, die gleichen Fälle zur Bearbeitung geben. In einer Gruppe wurde die Klausur wie üblich als reine Textaufgabe ausgeteilt. Die zweite Gruppe erhielt den identischen Aufgabentext, in den aber realistische Bilder hineinkopiert waren. Insgesamt wurden vier solcher Bildklausuren gestellt. Hier kann nur über die erste, in der es um einen Verkehrsunfall ging, berichtet werden. In der zweiten Aufgabe ging es um die Gültigkeit eines privatschriftlichen Testaments. Hier war die handgeschriebene Urkunde abgebildet. Die dritte Aufgabe betraf Schadensersatzansprüche wegen der Geburt eines Zwillingspaars nach der misslungenen Sterilisation des Vaters. Zusätzlich zu dem Text wurden die beiden Kinder abgebildet, von denen eines an dem Down-Syndrom litt. Die letzte Klausur betraf den Unfall eines Radfahrers, dessen Bein so zugerichtet war, dass es amputiert werden musste. Dazu gab es ein Farbbild des verletzten Unterschenkels.

Wir erwarteten Bildwirkungen auf zwei Ebenen:

1. Semantische Bildwirkungen – Bedeutungstransfer durch das Bild: Der Sachverhalt wird mit Hilfe der Bilder schneller und vollständiger erfasst. Die rechtliche Argumentation wird durch die Bezugnahme auf das Bild knapper und überzeugender. Bilder könnten insbesondere die Beurteilung von Pflichtverletzungen/Verschulden erleichtern.

2. Subsemantische Bildwirkungen – motivationale Komponente: Das Bild „lockert“ auf und wird als positiv empfunden („nicht so trocken“, „mal was Neues“). Das Bild verwirrt. Die Bearbeiter können mit der visuellen Information nichts anfangen. Sie fühlen sich irritiert. Bilder von schweren körperlichen Verletzungen führen dazu, dass Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche dem Grunde nach eher bejaht und insbesondere auch höhere Schmerzensgelder bewilligt werden.

Die Ergebnisse waren am Ende nicht so aussagekräftig, wie wir erwartet hatten. Vermutlich hielt sich der Effekt in Grenzen, weil die Bilder nur zusätzlich in den Text eingefügt wurden. Die Verwendung identischer Texte war erforderlich, weil es sich um eine echte Übung mit examensrelevanten Noten handelte. Die Texte waren daher wie üblich so formuliert, dass darin alle rechtlich relevanten Umstände angedeutet waren.

Wir hätten uns aber auch gar nicht zugetraut, die Bildwirkung bei unterschiedlichen Texten zu isolieren. Unser Experiment zeigt immerhin einige Schwierigkeiten des Umgangs mit Bildern.

Prof. Dr. Krampe (A-K)
Prof. Dr. Röhl (L-Z)

Übung im Bürgerlichen Recht

SS 2000

1. Klausur

Die Markstraße in Bochum ist eine vierspurige Durchgangsstraße. Die zwei Fahrstreifen für beide Richtungen waren mit einer Leitlinie nach § 42 StVO Abs. 6 Nr. 1a markiert. Die mittlere, zur Abgrenzung vom Gegenverkehr dienende Leitlinie (vgl. § 42 Abs. 6 Nr. 1c StVO) ist doppelt ausgeführt. Seit einigen Wochen betreibt die Stadt den „Rückbau“ der Straße zu einer zweispurigen Verkehrsführung. Die Baumaßnahmen bestehen darin, dass neue Fahrbahnmarkierungen aufgebracht werden, mit denen Fahrradwege und Parkstreifen abgeteilt werden, so dass in jeder Richtung nur ein Fahrstreifen verbleibt. Außerdem wird etwa alle 300 m eine Verkehrsinsel angelegt. Auf der Höhe der Verkehrsinseln fehlt der Parkstreifen, so dass die Fahrstreifen in einem leichten Bogen um die Verkehrsinseln herumgeführt werden können.

Anfang Februar war mit den Baumaßnahmen begonnen worden. Bis zum 15. Februar waren zunächst die neuen Verkehrsinseln eingebaut worden, die von einem 13 cm hohen Kantstein umgeben sind. Die Verkehrsinseln ragen jeweils etwa 1 m in die mittleren Richtungsfahrbahnen hinein. In der Mitte der Verkehrsinseln ist für beide Richtungen das Zeichen Nr. 222 „Rechts vorbei“ nach § 41 Abs. 2 Nr. 3 StVO angebracht. Vor den Verkehrsinseln wurden außerdem für die Zeit bis zur Beseitigung der alten und der Aufbringung der neuen Fahrbahnmarkierungen rot-weiß-gestreifte Warnbaken mit Blinklicht aufgestellt, um die Verkehrsteilnehmer auf die Fahrbahnverengung aufmerksam zu machen.




Abbildung 4: Bebildeter Sachverhalt im ersten Klausurenexperiment (Seite 1 von 2)

Die ersten Reaktionen nach dem Austeilen der ersten Bildklausur waren gemischt. Neben Verwunderung und einer gewissen Heiterkeit wurde auch Argwohn geäußert: Steckt dahinter ein Trick? Ist die Aufgabe besonders schwer? Bearbeiter der Bildklausur kamen deutlich häufiger zu dem Urteil, „U ist (auch) an dem Unfall schuld.“. Sie stützten sich dafür häufiger auf das Rechtsvorbei-Schild, das aber auch in der anderen Gruppe zur Begründung eines Verschuldens des U herangezogen wurde. Umgekehrt wurde zwar in beiden Gruppen auf die Dunkelheit zur Unfallzeit verwiesen, um U zu entschuldigen. Das geschah jedoch häufiger bei den Bearbeitern der Textklausur. Es scheint also, dass auf dem Foto das Rechtsvorbei-Schild den Kandidaten besonders „ins

„Auge sprang“ und sie es deshalb häufiger in ihre Begründung einbauten, obwohl auf das Schild im – identischen – Text der Klausur ohne Bild ausdrücklich hingewiesen wurde (und die Bearbeitungsregel gilt, dass jeder im Sachverhalt genannte Umstand als rechtlich relevant angesehen werden muss). Für die Bearbeiter der Textklausur war das Schild von untergeordneter Bedeutung. Andererseits stellten sie sich die morgendliche Unfallsituation vor ihrem „inneren Auge“ vor, und zwar – folgerichtig – bei Dunkelheit. Die Bearbeiter einer Bild-Klausur taten dies nur zu einem ganz geringen Prozentsatz, obwohl ihnen die identische Textinformation zur Verfügung stand. Den wenigsten Bearbeitern einer Bild-Klausur fiel also der Widerspruch zwischen Sachverhaltsschilderung (Februarmorgen, zwischen 5.00 und 6.00 Uhr, also dunkel) und dem Foto (tagsüber, hell) auf.

Es ließ sich nicht feststellen, dass in der einen oder anderen Gruppe mehr Ansprüche oder die Ansprüche vollständiger geprüft wurden. Es ist denkbar, dass die Verkehrssituation für die juristische Bewältigung des Falles, wie sie in einer Klausur verlangt wird, nicht so „bebilderungsbedürftig“ war, dass die Bearbeiter der Bild-Klausuren einen messbaren Zeit- oder Verständnismittel gehabt hätten. Auffällig ist der Befund, dass ein Verschulden des U, in welcher Form auch immer, von den Bearbeitern der Bild-Klausur so viel häufiger bejaht wurde. Hier liegt die Vermutung nahe, dass diese sich angesichts des Bildes (taghell, alles gut sichtbar) gewissermaßen in das Bild hineinversetzten und sich sagten „Also, dieses große Rechts-Vorbeischild muss U einfach gesehen haben, die Verkehrsinsel ist doch klar erkennbar. Wer orientiert sich da an der Leitlinie?!“

Anders stellte sich die Situation für die Bearbeiter der Textklausur dar. Hier liegt die Vermutung nahe, dass sie sich eigene Seherfahrungen als Autofahrer bei Nacht oder in der Dämmerung ins Gedächtnis riefen und zu dem Schluss kamen, dass bei schlechten Sichtverhältnissen die weiß leuchtenden Leitlinien oft die einzige Orientierungshilfe darstellen. Vergewaltigte man sich eine solche „Nachtfahrt“, konnte man zu dem Ergebnis gelangen, dass ein Autofahrer sich bei Dunkelheit an der Leitlinie „entlang hangelt“ und daher die Verkehrsinsel zu spät bemerkt. Auf jeden Fall hat das Bild einen Unterschied gemacht. Wie vermutet, hat es sich vor allem im Bereich der Verschuldensbewertung ausgewirkt.

Nunmehr hat man auch die Bilder der Popularkultur für die Vermittlung juristischen Wissens entdeckt.⁵⁴ Die Grundidee geht dahin, die juristische Ausbildung durch Elemente populärer Rechtskultur anzureichern. Dazu wird vorgeschlagen, den Zugang über „Recht und Literatur“ und „Recht im Film“ zu suchen. Auch damit haben wir in Bochum experimentiert. Von mehreren Aufenthalten an der St. Louis University School of Law (Miss., USA) hatte ich von *Francis M. Nevins* die Idee zu Seminaren über „Recht und Film“ mitgebracht.⁵⁵ *Nevins* hielt in St. Louis als Professor of Law Vorlesungen über Urheberrecht, Familienrecht und Erbrecht. Aber er war auch Testamentsvollstrecker des über die USA hinaus bekannten Kriminalschriftstellers *Cornell Woolrich* und hat auch

⁵⁴ *Michael Asimow/Shannon Mader*, Law and Popular Culture. A Course Book, Peter Lang, New York u. a., 2004; *Angela Busse*, Neue Ideen für ein ganzheitliches Lernen, JuS-Magazin 1/2008 S. 8-10 und 2/2008, S. 16-21.

⁵⁵ *Francis M. Nevins* wie o. Fn. 7.

selbst beachtliche Kriminalromane geschrieben. Vor allem aber entwickelte er sich zum Cineasten, der sich mit Kennerschaft eine großartige Sammlung von Gerichts- und Kriminalfilmen aufbaute. Nach seinem Vorbild haben wir seit dem Sommersemester 1995 bis zu meiner Emeritierung 2003 an der Ruhr-Universität regelmäßig Seminare über „Recht und Film“ für Juristen und Medienwissenschaftler angeboten. Eine solche Veranstaltung verlangt auf Seiten des Dozenten ein erhebliches Maß an Medienkompetenz und Kennerschaft, weshalb ich die Veranstaltung meinen Mitarbeitern (*Stefan Machura*, *Stefan Ulbrich* und später auch *Michael Böhnke*) überlassen hatte. In jeweils vierstündigen Sitzungen wurde einleitend ein Film gezeigt und dann diskutiert. Die Analyse erstreckte sich auf film- und medienwissenschaftliche, soziologische und juristische Aspekte, die der Film aufwarf. Sie wurde jeweils durch ein studentisches Referat eingeleitet. Es hat sich herausgestellt, dass in dieser Veranstaltung überdurchschnittlich gute studentische Arbeiten entstanden und sachlich ergiebig diskutiert wurde, ein Beleg für die Anstoßwirkung, die von Bildern ausgehen kann. Die Veranstalter hat das Seminar zu einer ganzen Serie wissenschaftlicher Arbeiten angeregt.⁵⁶ Bisher hat dieser Veranstaltungstyp, soweit ich sehe, jedoch keine Nachfolge gefunden.

Als Ergebnis kann man nach alledem festhalten, dass die medientheoretischen Prognosen bis heute nicht eingetroffen sind. Weder bei der professionellen Rechtskommunikation noch im Ausbildungssektor spielen Bilder eine wesentliche Rolle bei der Vermittlung juristischen Wissens. Man darf sich nicht davon täuschen lassen, dass Bilder zu einem wichtigen Rechtsthema geworden sind, dass im forensischen Bereich Bilder inzwischen einige Bedeutung gewonnen haben und vor allem nicht davon, dass Presse, Film und Fernsehen massenhaft Bilder vom Recht anbieten. Bilder im Recht sind nach wie vor die seltene Ausnahme.

⁵⁶ *Stefan Machura*, Rechtsfilme und Rechtsrealität, *Richter ohne Robe* 10, 1998, S. 39-42; *ders.*, Machura, Stefan, Fernsehgerichtsshows: Spektakel des Rechts. *Paragrana* 2006, 15, No. 1, 174-188; *ders.*, Procedural Unfairness in Real and Film Trials: Why Do Audiences Understand Stories Placed in Foreign Legal Systems?, in: *Michael Freeman* (Hrsg.), *Law and Popular Culture*, Oxford University Press, 2005, S. 148-159; *ders.*, An Analysis Scheme for Law Films, *Baltimore Law Review*, 36, 2007, S. 329-345; *ders.*, Licht und Schatten des Gerichtsshowkonsums, in *Katrin Döveling u. a.* (Hrsg.), *Im Namen des Fernsehvolkes. Neue Formate für Orientierung und Bewertung*, UVK, Konstanz 2007, S. 93-101; *ders.*, The German Response to 12 Angry Men, *Chicago-Kent Law Journal* 74, 2007, S. 100-113; *ders./Stefan Ulbrich*, Recht im Film: Abbild juristischer Wirklichkeit oder filmische Selbstreferenz?, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 20, 1999, 168-182; *dies.*, Law in Film: Globalising the American Courtroom Drama, *Journal of Law and Society* 28, 2001, S. 117-132; *dies.* (Hrsg.), *Recht im Film*, Nomos, Baden-Baden, 2002; *Stefan Machura/Peter Robson* (Hrsg.) *Law and Film*, Blackwell, Oxford u.a. 2001; *Michael Böhnke*, Myth and Law in the Films of John Ford, in: *Stefan Machura/Peter Robson* (Hrsg.), *Law and Film*, Blackwell, Oxford 2001, S. 47-63;